Richtlinie Ferkelaufzucht Premiumstufe

2027

Kriterienkatalog für die Haltung von Aufzuchtferkeln





DEUTSCHER TIERSCHUTZBUND E.V.

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines 6

1.1 Grundlegendes und Ziele 6

1.2 Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist 7

1.3 Geltungsbereich 7

1.4 Verantwortlichkeiten 7

2 Anforderungen an den Betrieb 8

2.1 Rahmenbedingungen 8

2.2 Wirtschaftsweise 8

2.3 Kontrolle der Tierbewegung 9

2.4 Sachkunde 9

2.5 Fortbildung 10

2.6 Bereitschaft zur Kontrolle und Auditierung 10

2.7 Betriebsbeschreibungsbogen 10

2.8 Meldepflichten 11

3 Anforderungen an die Tierhaltung 12

3.1 Flächenbindung der Tierhaltung 12

3.2 Haltungsform 12

3.3 Eingriffe an Tieren 12

3.4 Allgemeinbefinden der Tiere 12

3.5 Fütterung 12

3.6 Tränken 13

3.7 Ausgestaltung der Funktionsbereiche 13

3.8 Kontrolle der Tierhaltung und Behandlung der Tiere 13

3.8.1 Bestandsbetreuung durch einen Tierarzt 13

3.8.2 Kontrolle der Tiere 14

3.8.3 Versorgung und Behandlung kranker und verletzter Tiere 14

3.9 Tageslicht 15

3.10 Stallklima 15

3.11 Buchtengestaltung, Einstreu 16

3.12 Platzanforderung 16

3.13 Beschäftigungsmaterial 17

4 Tierbezogene Kriterien 18

4.1 Erreichen und überschreiten von Grenzwerten 18

4.2 Tierverluste ... 18
4.3 Zustand der Schwänze ... 18
5 Anforderungen an den Transport ... 20
5.1 Umgang mit den Tieren ... 20
5.2 Transportdauer ... 20
5.3 Transportbedingungen ... 20
6 Anhang ... 21
6.1 Liste „Reserveantibiotika“ ... 21
6.2 Quellenverzeichnis ... 22
6.3 Umfang und Ablauf des Tränkwasserchecks ... 22
6.4 Umfang und Ablauf des Stallklimachecks ... 24
7 Mitgeltende Unterlagen ... 25

Abkürzungsverzeichnis

ANG	Ausnahmegenehmigung
Balis-Nummer	Landwirtschaftliche Betriebsnummer
BiB	Betriebsindividuelle Bewilligung
DTSchB	Deutscher Tierschutzbund e. V.
FAZ	Ferkelaufzucht
GV	Großvieheinheit
GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
K.O.	Knock-Out
lAbw	leichte Abweichung
MU	Mitgeltende Unterlage
n. a.	nicht anwendbar
ppm	parts per million
QS	Qualität und Sicherheit GmbH
RL Zert	Richtlinie Zertifizierung
sAbw	schwere Abweichung
TBK	Tierbezogene Kriterien
TierSchG	Tierschutzgesetz
TierSchNutztV	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
TSL	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“
TSL-…	Wird die Abkürzung „TSL“ mit einem direkten Bezug zu einem weiteren Begriff (zum Beispiel TSL-Tier, TSL-Produkt, TSL-Betrieb) verwendet, versteht sich dieses so, dass die Vorgabe des TSL diesbezüglich erfüllt sind.
VLOG	Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e. V.
VVVO	Viehverkehrsverordnung
ZID	Zentrale InVeKoS-Datenbank

Begriffe

Aufzuchtferkel
Ferkel ab dem Absetzen von der Muttersau bis zum Umstallen in die Mast (mit einem Körpergewicht von mindestens 30 bis maximal 35 kg), Synonym: Absatzferkel.

Ausnahmegenehmigung (ANG)
Ausnahmegenehmigungen werden je nach Einzelfall einmalig ausgestellt und sind generell befristet.

Beschäftigungsplatz
Ein Beschäftigungsplatz stellt den Zugang zu den vorhandenen Beschäftigungsmaterialien je Tier dar. Dabei richtet sich der je Tier zur Verfügung zu stellende Platz nach der Schulterbreite der Tiere.

Betrieb
Unternehmenseinheit, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKoS-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer, VVVO-Nummer) vergeben wurde oder eine Gewerberegistrierung vorliegt.

Betriebsindividuelle Bewilligung (BiB)
Betriebsindividuelle Bewilligungen erkennen den aktuellen (baulichen) Status des Betriebs als ausreichend für den Tierschutz an und sind unbefristet.

Gentechnisch verändertes Futtermittel
Als gentechnisch verändertes Futtermittel gilt ein Futtermittel, das nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gekennzeichnet ist oder wenn es in den Verkehr gebracht würde zu kennzeichnen wäre.

Grenzwert
Kritischer Zahlenwert, der bei der Erfassung der Tierbezogenen Kriterien (TBK) Anwendung findet.

Großvieheinheit (GV)
Eine Großvieheinheit dient als Umrechnungsschlüssel zum Vergleich verschiedener Nutztiere auf Basis ihres Lebendgewichtes. Sie entspricht 500 kg.

K.O.-Anforderung (K.O.)
Anforderungen, deren Nichterfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz hat oder die aus anderen Gründen für das TSL-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für die Zertifizierung und die Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

Nutzungsart
Nutzungs- beziehungsweise Haltungsbereich einer Tierart, in dieser Richtlinie ist die Nutzungsart Mastschwein gemeint.

Parallelhaltung
Tierhaltung der gleichen Tier- und Nutzungsart (zum Beispiel TSL-Mastschweinehaltung neben einer konventionellen Mastschweinehaltung oder Mastschweinehaltung eines anderen Standards) innerhalb des am TSL teilnehmenden Betriebs.

Systemkette

Die einzelnen Stufen, die für die Produktion von TSL-Ware erforderlich und verantwortlich sind, bilden eine Systemkette.

1 Allgemeines

1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ (TSL) werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen, hinter denen das umfangreiche TSL-System steht, dessen Träger und Systemgeber der Deutsche Tierschutzbund ist.

Ziel des Deutschen Tierschutzbundes ist es, die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern sowie Alternativen zu unterstützen und Lösungswege aufzuzeigen, die heute schon funktionieren. Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ soll Verbrauchern eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten werden.

Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung, über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und jegliche Verarbeitung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel oder in der Außer-Haus-Verpflegung. Die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen kontrolliert.

Liebe Leserschaft,
Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in allen Unterlagen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ das generische Maskulinum zu verwenden und auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) zu verzichten. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechtsidentitäten.
Die Redaktion

1.2 Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist

Die Richtlinien für das TSL unterliegen einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Im Rahmen regelmäßiger Revisionen werden die Vorgaben fortlaufend überarbeitet und weiterentwickelt. Die revidierten Anforderungen werden zum 15. November eines jeden Jahres veröffentlicht und treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen die Audits bereits auf Grundlage der neuen und aktuellen Anforderungen.

Nicht immer kann die Umstellung auf die neuen Anforderungen sofort erfolgen. Daher ist eine Frist von sechs Monaten bis zum 30. Juni des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie als Übergangsphase vorgesehen. In dieser können Anpassungen erfolgen.

Abweichungen bezüglich neuer Kriterien werden im Auditbericht vermerkt, fließen jedoch erst ab dem 1. Juli des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie in die Berechnung der Risikopunkte ein. Diese Übergangsfrist gilt für Betriebe, die bis zum 31. Dezember zertifiziert wurden.

Für neu hinzukommende Betriebe oder Erweiterungen bestehender Betriebe gelten die Anforderungen ab Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinie.

1.3 Geltungsbereich

Die Richtlinie Ferkelaufzucht Premiumstufe regelt die Haltung von Aufzuchtferkeln eines Betriebes der Premiumstufe in all seinen zugehörigen Stallungen.

Die Kriterien gelten für Aufzuchtferkel ab dem Zeitpunkt des Absetzens von der Muttersau bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Tiere den Betrieb verlassen oder in die Mast umgestallt werden.

1.4 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb ist eine Ansprechperson für das Zertifizierungsverfahren, einschließlich der Audits, zu benennen, die für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der TSL-Anforderungen und die betriebliche Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist. Die Person ist namentlich im gültigen **Betriebsbeschreibungsbogen Ferkelaufzucht** zu nennen.

2 Anforderungen an den Betrieb

Sofern in den einzelnen Richtlinien keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten immer die gesetzlichen Anforderungen, zum Beispiel des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, der Tierschutz-Schlachtverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2.1 Rahmenbedingungen

Alle in dieser Richtlinie erforderlichen Dokumentationen sind tagesaktuell geführt und liegen auf dem Betrieb zur Einsicht bereit.

Die Teilnahme am QS-Programm ist verpflichtend. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Anforderungen der Haltungsform und ist nur relevant, sofern die Tiere beziehungsweise die Erzeugnisse im Rahmen der Haltungsform vermarktet werden.

2.2 Wirtschaftsweise

Als Betrieb im Sinne des TSL-Systems ist eine Unternehmenseinheit anzusehen, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKoS-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer, VVVO-Nummer) vergeben wurde.

Zur Teilnahme am TSL-System werden nur Betriebe zugelassen, welche die Ferkelaufzucht in Kombination mit Ferkelerzeugung und/oder Schweinemast betreiben.

Es dürfen nur Aufzuchtferkel eingestallt werden, die aus einem TSL-Ferkelerzeugungs- oder einem TSL-Zukaufbetrieb stammen, welcher die Mindestanforderungen für die Ferkelerzeugung (und Ferkelaufzucht) für das TSL-System erfüllt. **K.O.**

Ein Tierhalter, der mit seinem Aufzuchtbetrieb in der Premiumstufe produziert, darf innerhalb seines Aufzuchtbetriebes grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart mit einem anderen Standard bewirtschaften. **K.O.**

Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Tierhalter im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines Aufzuchtbetriebes neben Aufzuchtferkeln der Premiumstufe auch Aufzuchtferkel anderer Produktionsstandards zu halten (ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung):

- Der Zertifizierungsstelle wird uneingeschränkt Zugang zu allen Betriebseinheiten gewährt.
- Der teilnehmende Betrieb trifft eine Vereinbarung mit dem Ferkelerzeuger, in welcher geregelt ist, dass Ferkel des TSL-Systems und Ferkel anderer Produktionsstandards mit unterscheidbaren Ohrmarken gekennzeichnet werden.
- Es werden getrennte Bestandsregister für alle Betriebseinheiten geführt. Während jedes Audits prüft der Auditor die Bestandsregister beider Betriebseinheiten auf Plausibilität.
- Auf ausgehenden Lieferscheinen für Aufzuchtferkel anderer Produktionsstandards werden die Tiere explizit als Nicht-TSL-Tiere gekennzeichnet.

- Es erfolgt eine zeitliche Begrenzung einer solchen Parallelhaltung auf fünf Jahre mit der Möglichkeit der erneuten Gestattung durch den Deutschen Tierschutzbund nach Ablauf dieser fünf Jahre.

Ein Tierhalter der Premiumstufe darf im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung die Tiere, welche nicht nach den Anforderungen der Premiumstufe gehalten werden, nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarkten. **K.O.**

2.3 Kontrolle der Tierbewegung

Die Konformität von zugekauften Ferkeln ist durch aktuelle Konformitätszertifikate der Lieferanten der betreffenden Tiere und durch eine Kennzeichnung der Tiere auf den warenbegleitenden Dokumenten nachzuweisen. **K.O.**

Alle Aufzuchtferkel sind auf allen Stufen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das TSL-System und die entsprechende Stufe (hier: Premiumstufe) zu kennzeichnen.

Eine dokumentierte Prüfung der Anforderungen des vorgenannten Absatzes ist kontinuierlich bei Annahme der Tiere durchzuführen.

Alle für eine Berechnung der Tierbewegung notwendigen Dokumente haben auf dem Betrieb stets im Original zur Einsicht bereitzuliegen oder können während des Audits zugänglich gemacht werden. Aus diesen Dokumenten ist die Plausibilität der Tierbewegungen abzuleiten. **K.O.**

2.4 Sachkunde

Wer im TSL-System Tiere hält oder betreut, weist die dafür erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse (Sachkunde) nach.

Die Sachkunde gilt als nachgewiesen, wenn der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person über mindestens eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Landwirt, Tierwirt oder Tierpfleger. Dabei ist die Erfahrung mit der Haltung von Schweinen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachzuweisen.
- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Landwirtschaft oder verwandter Fächer (zum Beispiel Biologie und Tiermedizin) an einer Universität oder Fachhochschule. Dabei ist die Erfahrung mit der Haltung von Schweinen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachzuweisen.
- eine langjährige Praxis (mindestens drei Jahre) in der eigenverantwortlichen Haltung von Schweinen, ohne tierschutzrechtliche Beanstandung, in Kombination mit einem Nachweis über die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich.

Der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person stellt sicher, dass alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind,

entsprechend ihren Aufgaben fachgerecht geschult beziehungsweise unterwiesen wurden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Inhalte sprachlich und inhaltlich verstanden worden sind.

2.5 Fortbildung

Der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person ist verpflichtet, jährlich an einer Fortbildung mit den Themenbereichen Tierverhalten, Tierschutz und/oder Tierhaltung von Aufzuchtferkeln oder Mastschweinen teilzunehmen. Anerkannt werden sowohl Fortbildungen (online oder in Präsenz), die vom Deutschen Tierschutzbund durchgeführt werden, als auch Fortbildungen von externen Veranstaltern. Die Dauer der Fortbildung beträgt mindestens zwei Stunden.

Fortbildungsbestätigungen werden dokumentiert und enthalten mindestens folgende Informationen: Titel der Veranstaltung mit Nennung der Tier- und Nutzungsart, Namen und fachlicher Hintergrund der Referenten, Name des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung.

Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Die für die Bestandsbetreuung verantwortliche Person muss regelmäßig an Fortbildungen zur tiergerechten Schweinehaltung (mindestens acht Stunden jährlich) bei einer staatlich anerkannten Stelle (Landwirtschaftskammern und andere Beratungseinrichtungen) oder einer privaten Beratungsstelle teilnehmen.

2.6 Bereitschaft zur Kontrolle und Auditierung

Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor, zur Überprüfung der Anforderungen des TSL-Systems in unregelmäßigen Abständen eigene, unangekündigte Kontrollen bei allen Systemteilnehmern durchzuführen. Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes und Auditoren jederzeit Zugang zu allen für die Ferkelaufzucht relevanten Bereichen (Stall, Auslauf) sowie Dokumenten zu gewähren.

2.7 Betriebsbeschreibungsbogen

Auf dem Betrieb liegt ein vollständiger und aktueller Betriebsbeschreibungsbogen vor.

Im Betriebsbeschreibungsbogen werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für die Zertifizierung und die Risikoeinstufung notwendig sind. Bestandteil des Betriebsbeschreibungsbogens ist auch die Einwilligung in die Dateneinsicht und -verarbeitung. Für die Erstellung ist der **Betriebsbeschreibungsbogen Ferkelaufzucht** zu nutzen.

Im Erstaudit kann der Betriebsbeschreibungsbogen gemeinsam mit dem Auditor ausgefüllt werden.

Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle und den Deutschen Tierschutzbund umgehend über sämtliche Änderungen, die den Betriebsbeschreibungsbogen betreffen.

2.8 Meldepflichten

Der Systemteilnehmer ist verpflichtet, dem Deutschen Tierschutzbund sowie der Zertifizierungsstelle zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden (zum Beispiel QS-Zertifikat, Bio-Zertifikat) oder melde- und anzeigepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind. Im Falle eines Tierseuchengeschehens in der Region des Betriebs und damit zusammenhängenden Anordnungen seitens der Veterinärbehörden (zum Beispiel Aufstallungspflichten) ist der Deutsche Tierschutzbund ebenfalls zu informieren, wenn der Betrieb unmittelbar betroffen ist. Weiterhin sind Sabotagen, Einbrüche oder Brandvorfälle, welche auf dem Betrieb geschehen sind, zu melden.

Sämtliche Veränderungen am oder auf dem Betrieb, die tierschutz- und/oder zertifizierungsrelevant sind und die Tierhaltung betreffen (dazu zählen zum Beispiel auch Neu- und Umbauten von Ställen oder Gebäuden), sind ebenso unverzüglich der Zertifizierungsstelle und dem Deutschen Tierschutzbund mitzuteilen.

3 Anforderungen an die Tierhaltung

3.1 Flächenbindung der Tierhaltung

Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Der Viehbesatz des gesamten landwirtschaftlichen Unternehmens darf grundsätzlich zwei Großvieheinheiten je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten. Wird diese Viehbesatzdichte überschritten, ist im Einzelfall darzulegen, dass die im Rahmen der Stoffstrombilanzverordnung zulässigen betrieblichen Bilanzwerte im Rahmen ihrer dort definierten zulässigen Abweichungen nicht überschritten werden. Bei der Berechnung der Viehbesatzdichte können Flächen im Betriebsverbund und vertraglich vereinbarte Ausbringungsflächen angerechnet werden. Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten.

3.2 Haltungsform

Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Im Stallkonzept ist sicherzustellen, dass das Außenklima wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat oder der Stall über einen Auslauf verfügt oder die Schweine im Freien gegebenenfalls ohne festes Stallgebäude gehalten werden.

3.3 Eingriffe an Tieren

Das Einstallen und Halten von Ferkeln mit kupierten Schwänzen ist verboten. **K.O.**

3.4 Allgemeinbefinden der Tiere

Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen auf, die auf eine Störung des Allgemeinbefindens des Gesamtbestands hinweisen (zum Beispiel Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, Abmagerung, Symptome von Infektionserkrankungen, Abweichungen vom Normalverhalten).

Bei Störungen des Allgemeinbefindens sind durch den Tierhalter wirksame Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Diese sind zu protokollieren.

3.5 Fütterung

Der Einsatz von gentechnisch veränderten Futtermitteln ist verboten. **K.O.**

Der Einsatz von Fischmehl, Blutprodukten und tierischen Geweben in der Fütterung ist verboten.

Bei einem akuten oder drohenden Schwanz- oder Ohrenbeißgeschehen ist im Einzelfall für einen begrenzten Zeitraum nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Berater des Deutschen Tierschutzbundes der Einsatz von zugelassenen Blutprodukten zulässig. Die schriftliche Vereinbarung ist vorzuhalten.

Das Tier-Fressplatz-Verhältnis erfüllt die folgenden Anforderungen:

Tabelle 1: Tier-Fressplatz-Verhältnis nach Art der Fütterung

Art der Fütterung	**Tier-Fressplatz-Verhältnis**
rationierte Fütterung	maximal 1 Tier pro Fressplatz
ad libitum Fütterung trocken	maximal 3 Tiere pro Fressplatz
ad libitum Fütterung Brei	maximal 6 Tiere pro Fressplatz

Jeder Fressplatz ist so beschaffen, dass er frei zugänglich und breit genug ist. Dem Tier ist es möglich, eine physiologische Körperhaltung einzunehmen.

3.6 Tränken

Pro Bucht sind mindestens zwei funktionsfähige Tränken vorzuhalten, wobei mindestens eine Tränke gänzlich getrennt vom Futtertrog oder Futterautomaten in einem Abstand von mindestens 0,5 m platziert wird. Mindestens die Hälfte der vorgeschriebenen Tränken ist offen (zum Beispiel Schalentränke).

Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu zwölf Tiere. In allen Buchten steht überdies mindestens eine Zapfentränke für jeweils maximal zwölf Tiere zur Verfügung, aus der die Tiere jeweils in normaler Körperhaltung Wasser aufnehmen können.

Darüber hinaus ist vor dem Erstaudit und danach regelmäßig einmal in jedem folgenden Kalenderjahr ein standardisierter Tränkwassercheck durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren. Der Tränkwassercheck besteht aus der Probenahme und der Wasseranalyse. Die Proben zu mikrobiologischen Untersuchungen müssen in belegten Ställen gezogen werden. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Anforderungen der Haltungsform und ist nur relevant, sofern die Tiere beziehungsweise die Erzeugnisse im Rahmen der Haltungsform vermarktet werden. Die konkreten Anforderungen sowie Beurteilungswerte sind dem Anhang 6.3 zu entnehmen.

3.7 Ausgestaltung der Funktionsbereiche

Die Buchten sind so ausgestaltet, dass sie den Ferkeln eine Trennung von Liege- und Kotbereich ermöglichen.

3.8 Kontrolle der Tierhaltung und Behandlung der Tiere

3.8.1 Bestandsbetreuung durch einen Tierarzt

Ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt ist abgeschlossen und aktuelle Besuchsprotokolle sind vorhanden.

Der Bestand wird mindestens vierteljährlich durch den betreuenden Tierarzt untersucht und der Tierhalter wird in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung beraten. Ein Besuchsprotokoll ist anzufertigen (zum Beispiel **MU 7.1,** gängige Tierarztprotokolle, QS-Protokoll für tierärztliche Bestandsuntersuchung Schwein).

3.8.2 Kontrolle der Tiere

Eine nach Kapitel 2.4 sachkundige Person kontrolliert zweimal täglich den Gesundheitszustand der Tiere. Die Kontrollgänge sind zu protokollieren.

Werden Tiere beobachtet, die Krankheitssymptome zeigen (zum Beispiel Tiere, die zittern, in der Bewegung eingeschränkt sind oder nicht selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufnehmen können), verletzt sind (zum Beispiel blutende Wunden, Lahmheiten) oder Anzeichen für eine inadäquate Umgebungstemperatur zeigen (in Haufenlage liegen, zittern, hecheln), sind Gegenmaßnahmen einzuleiten und dies ist mit Angabe des Zustands und der eingeleiteten Gegenmaßnahmen zu protokollieren.

3.8.3 Versorgung und Behandlung kranker und verletzter Tiere

Schweine, die aufgrund einer Verletzung oder Erkrankung sichtbar in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind, oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, sind abzusondern, entsprechend zu versorgen und/oder zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten.

Krankenbuchten sind vorhanden, die für mindestens 4 % der Tiere des Bestands ausreichen. Sie entsprechen den Anforderungen der Aufzuchtbuchten (zum Beispiel Platzanforderung, Anforderung an Mikroklimabereich, Tier-Fressplatz-Verhältnis), sofern einzelne Anforderungen hier nicht weitergehend geregelt sind. Die Krankenbuchten sind gesondert gekennzeichnet. Als Krankenbucht für Tiere mit nicht-infektiösen Erkrankungen beziehungsweise Verletzungen ist auch eine Abtrennung eines Teilbereichs der Buchten zulässig.
Krankenbuchten sind mindestens in zwei Dritteln der geforderten Fläche (Liegebereich) eingestreut. Die Schweine können im Liegebereich gleichzeitig liegen. Die Menge an Stroh ist ausreichend, um einen direkten Kontakt zwischen dem Tier und dem Boden zu verhindern. Die Tränken und das Futter sind jederzeit für alle Tiere erreichbar.

Alle Tierhalter sind dazu verpflichtet, am staatlichen Antibiotikamonitoring teilzunehmen und Einsicht in die erhobenen Daten zu gewähren. Sollte ein Betrieb aufgrund seiner zu niedrigen Bestandstierzahl nicht am staatlichen Antibiotikamonitoring teilnehmen können, hat er stattdessen Einsicht in seine Daten der QS-Antibiotika-Datenbank zu gewähren. Sollte der Betrieb an keinem offiziellen Antibiotikamonitoring teilnehmen, ist er verpflichtet, in die Behandlungsdokumentation des Tierarztes (Anwendungs- und Abgabebelege) Einblick zu gewähren.

Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie zulässig.

Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe ist verboten.

Sofern mehr als 30 % der Tiere eines Bestands betroffen sind, ist vor Beginn der Therapie ein Resistenztest durchzuführen.

Der Einsatz sogenannter „Reserveantibiotika“ (Cephalosporine der dritten und vierten Generation, Fluorchinolone und Polypeptid-Antibiotika, siehe Anhang 6.1) ist nicht zulässig. Sie dürfen nur ausnahmsweise, im Falle eines Therapienotstands und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnis zufolge ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserveantibiotika der einzige eindeutig sensible Wirkstoff ist.

Sollte es aus Tierschutzgründen erforderlich sein, im Sinne einer Notfalltherapie eine Behandlung einzuleiten, bevor das Ergebnis des Resistenztests vorliegt, ist dennoch im Nachgang ein Resistenztest durchzuführen. Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Handelt es sich bei einer Indikation für den Einsatz eines sogenannten Reserveantibiotikums gemäß Anhang 6.1 um eine Erkrankung, bei der am lebenden Tier keine Probe entnommen und daraufhin auch kein Resistenztest durchgeführt werden kann, oder bei der am lebenden Tier keine sinnvolle Probe oder nur eine nicht zu rechtfertigende stark invasive Probe entnommen werden kann, ist der Einsatz des Wirkstoffes auch ohne Resistenztest zulässig. Die Indikation und die Gründe für den Verzicht auf einen Resistenztest sind explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren. In diesen Fällen ist eine weiterführende Labordiagnostik durchzuführen und zu belegen.

3.9 Tageslicht

Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 3 % der Stallgrundfläche ausmachen.

3.10 Stallklima

Das Lüftungssystem und das Management stellen sicher, dass die Schadgaskonzentration in Bereichen gehalten wird, die die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt. Falls die sensorische Bewertung des Stallklimas während des Audits auffällig ist, hat eine technische Messung zu erfolgen. Bei Ammoniak-Werten über 10 ppm nach technischer Messung werden mit dem Deutschen Tierschutzbund Maßnahmen besprochen (zum Beispiel Überprüfung durch Stallklimaexperten).

Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Alle Schweine müssen Zugang zu einer aktiven oder passiven Kühlmöglichkeit (zum Beispiel Schweineduschen, Suhlen, Coolpads, Hochdruckvernebelung et cetera) haben (außer Abferkelbereich).

Darüber hinaus ist vor dem Erstaudit und danach einmal jährlich ein standardisierter Stallklimacheck durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren. Die Stallklimachecks müssen in belegten Ställen durchgeführt werden. Ausgenommen vom Stallklimacheck sind Freilandhaltungen sowie Ställe, in denen keinerlei Technik (zum Beispiel keine Lüftungsanalgen, keine Heizung, keine Steuerung für Schwerkraftlüftung) verbaut sind. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Anforderungen der Haltungsform und ist nur relevant, sofern die Tiere beziehungsweise die Erzeugnisse im Rahmen der Haltungsform vermarktet werden. Die konkreten Anforderungen sind dem Anhang 6.4 zu entnehmen.

3.11 Buchtengestaltung, Einstreu

Neben einer komplett planbefestigten Bucht wird auch eine Teilperforierung des Bodens akzeptiert, wobei der größere Flächenanteil in der Bucht planbefestigt und eingestreut zu sein hat.

Der Liegebereich ist planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem Material eingestreut und trocken. Flächendeckend bedeutet, dass auch bei inhomogener Verteilung der Einstreu die Gesamtmenge für eine Bedeckung des Liegebereichs ausreicht.

Über bauliche Einrichtungen im gesamten Liegebereich muss dieser für die Tiere thermoneutral sein (Bewertung über das Tierverhalten, zum Beispiel keine Haufenlage).

Zum Trockenhalten darf der Liegebereich ein leichtes Gefälle und/oder eine Drainage (Perforationsanteil maximal 3 %) aufweisen.

3.12 Platzanforderung

Je Tier sind mindestens die Platzanforderungen gemäß Tabelle 2 einzuhalten.

Tabelle 2: Platzanforderung im Stall nach Lebendgewicht

Gewicht	**Stallgrundfläche gesamt**	**Davon mindestens planbefestigt und eingestreut**
< 20 kg	0,35 m² je Tier	0,25 m²
20−30 kg	0,5 m² je Tier	0,3 m²
30−35 kg	0,6 m² je Tier	0,35 m²

Die Mindestplatzanforderungen beziehen sich auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche.

Die Mindestplatzanforderungen gelten ebenfalls bei Haltung im Stall mit Auslauf oder Offenfrontsystemen. Im Falle eines Auslaufs werden mindestens 70 % des geforderten Gesamtplatzangebots im Stall angeboten. Die konkreten Anforderungen an den planbefestigten und eingestreuten Bereich bleiben bestehen.

Für den Liegebereich im Stall ist das Platzangebot gemäß Tabelle 3 vorzuhalten:

Tabelle 3: Platzanforderung an Liegebereich im Stall nach Lebendgewicht

Gewicht	**Liegebereich**
< 20 kg	0,15 m² je Tier
20−35 kg	0,2 m² je Tier

Die Bemessung des Liegebereichs bezieht sich auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche. Das heißt, die vorgegebenen Flächenmaße stehen den Tieren uneingeschränkt als Liegefläche zur Verfügung.

Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen:

Tabelle 4: Platzanforderung Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden

Lebendgewicht	Außenklimabereich – innen	Außenklimastall – davon Liegebereich	Stall mit Auslauf – innen	Stall mit Auslauf – außen
30−35 kg	0,75 m² je Tier	0,3 m² je Tier	0,5 m² je Tier	0,3 m² je Tier

3.13 Beschäftigungsmaterial

Es wird langfaseriges organisches Material zur freien Verfügung angeboten. Dies ist erfüllt, wenn im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird.

Bei Verwendung anderer Materialien als Einstreu wird den Tieren zusätzliches, hygienisch einwandfreies Beschäftigungsmaterial zur freien Verfügung angeboten: Zu diesem Zweck wird ausschließlich geeignetes organisches, langfaseriges Material wie Langstroh, Heu, Silage oder vergleichbares Material akzeptiert. Holz gilt hier nicht als geeignetes organisches Material. Das organische Material kann in einer Raufe oder in anderen Behältnissen angeboten werden. Darunter stellen geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder ähnliches das Auffangen und Ansammeln des Materials sicher und ermöglichen den Tieren so das Wühlen. Wird das Beschäftigungsmaterial in Raufen oder anderen Behältnissen angeboten, ist das Verhältnis von maximal zwölf Tieren pro Beschäftigungsplatz einzuhalten.

Darüber hinaus wird, wenn im Liegebereich flächendeckend kein Langstroh eingestreut ist, weiteres geeignetes organisches Material zur Beschäftigung angeboten (zum Beispiel aufgehängte Hanfseile, aufgehängte Weichholzbalken, Hebelbalken aus Weichholz). Dieses Material wird in einem Verhältnis von maximal zwölf Tieren pro Beschäftigungsmaterial oder -platz angeboten.

Für den Notfall, das heißt, wenn Schwanz-, Ohren- oder Flankenbeißen auftreten, und auch schon bei der Beobachtung erster Anzeichen, wird weiteres kau- und abschluckbares, organisches Material angeboten (Hanfseile oder Weichholz sind nicht geeignet). Dieses Material hat daher auf dem Betrieb immer vorrätig zu sein. Es sind mindestens drei organische Materialien vorrätig, die nicht dem üblicherweise zur Verfügung stehenden langfaserigen Beschäftigungsmaterial entsprechen (zum Beispiel Wühlerde, Strohpellets, Miscanthus, Heu oder Äste).

Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann (zum Beispiel durch eine besondere Fütterungstechnik).

4 Tierbezogene Kriterien

Die nachfolgend aufgeführten Tierbezogenen Kriterien (TBK) sind vom Tierhalter und vom Auditor zu erfassen.

4.1 Erreichen und überschreiten von Grenzwerten

Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK eine Grenzwertüberschreitung fest, hat er dies unverzüglich dem zuständigen Berater des Deutschen Tierschutzbundes mitzuteilen. Die Meldung erfolgt bevorzugt schriftlich. Sie kann zunächst auch telefonisch erfolgen. Es hat allerdings ein schriftlicher Nachweis über die erfolgte Meldung an den Deutschen Tierschutzbund beim Tierhalter vorzuliegen (zum Beispiel direkte Meldung per E-Mail oder im Nachgang zum Telefonat).

Die Meldung an den Deutschen Tierschutzbund beinhaltet folgende Punkte:

- Datum, an dem die Überschreitung festgestellt wurde
- exakt erfasster Zahlenwert des TBK, für das eine Überschreitung festgestellt wurde
- Informationen zur Gruppe wie Tierzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus
- bereits eingeleitete Sofortmaßnahmen
-

Die Meldung erfolgt vorzugsweise an das Postfach **schweinehaltung@tierschutzlabel.info** oder per Fax.

4.2 Tierverluste

Kommt es bei halbjährlicher Auswertung zu 3 % oder mehr Tierverlusten, ist dies auch dem betreuenden Bestandstierarzt zu melden, der den Betrieb anschließend berät.

Ein Nachweis über die erfolgte Beratung und die Dokumentation der ergriffenen Gegenmaßnahmen ist sowohl auf dem Betrieb vorzuhalten als auch dem Deutschen Tierschutzbund zu übermitteln.

Grenzwert: 3 % bezogen auf einen Durchgang beziehungsweise bei kontinuierlicher Belegung auf die zurückliegenden sechs Monate

4.3 Zustand der Schwänze

Werden bei 5 % oder mehr aller Aufzuchtferkel des Betriebes kurze Schwänze und/oder schwere Schwanzverletzungen festgestellt, nimmt der Betriebsleiter umgehend eine Beratung vom Deutschen Tierschutzbund oder eine mit diesem abgestimmte Beratung in Anspruch, um die Ursachen abzuklären und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Ein kurzer Schwanz liegt bei jeglichem Teilverlust vor. Eine schwere Schwanzverletzung liegt vor, wenn der Schwanz offene Verletzungen (das heißt: größere Kratzer), vereiterte Wunden, subkutane Eiterherde oder nekrotische Veränderungen aufweist.

Ein Nachweis über die erfolgte Beratung und die Dokumentation der ergriffenen Gegenmaßnahmen ist vorzuhalten.

Tritt ein Schwanzbeißgeschehen auf oder werden erste Anzeichen festgestellt, sind umgehend Sofortmaßnahmen zu ergreifen (zum Beispiel zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial, Separierung, Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Einrichtungsgegenständen).

Grenzwert: 5 % bezogen auf den Gesamtbestand

5 Anforderungen an den Transport

Transportunternehmen sind bisher nicht in das TSL-System integriert. Somit ist der Ferkelaufzüchter dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass beim Transport der Tiere in den Aufzuchtbetrieb folgende Anforderungen eingehalten werden:

5.1 Umgang mit den Tieren

Der Einsatz schmerzinduzierender Treibhilfen (zum Beispiel Schläge, Nutzung elektrischer Treibstöcke) ist verboten. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen ist beim Ferkelaufzüchter während der Abladevorgänge zu dokumentieren.

5.2 Transportdauer

Der Ferkelaufzüchter plant den Transport so, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 km beträgt und die Transportdauer vier Stunden nicht überschreitet.

Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten Tieres und er endet mit der Ankunft am Aufzuchtbetrieb.

5.3 Transportbedingungen

Bei Außentemperaturen unter 10 °C werden die Böden in den Transportfahrzeugen mit wärmedämmendem Material eingestreut.

6 Anhang

6.1 Liste „Reserveantibiotika“

Gemäß Kapitel 3.8.3 ist die Verwendung bestimmter Wirkstoffgruppen beim Schwein im TSL-System nur unter Auflagen zulässig (im Falle eines Therapienotstands bei eindeutigem Nachweis mittels Resistenztest, demzufolge nur ein Wirkstoff dieser Gruppen eindeutig wirksam ist).

Diese als „Reserveantibiotika“ bezeichneten Wirkstoffgruppen sind in der folgenden Liste aufgeführt. Die Liste umfasst weiterhin die zum Zeitpunkt der Richtlinienerstellung zugelassenen Wirkstoffe und Präparate und erhebt keinen Anspruch auf Aktualität.

Tabelle 5: Liste „Reserveantibiotika“

Wirkstoffgruppe	**Wirkstoff**	**Für die Anwendung bei Schweinen zugelassene Präparate**
Cephalosporine der 3. Generation	Ceftiofur	Actionis® Cefokel® Ceftiocyl® Cemay® Cevaxel RTU® Eficur® Excenel Flow® Excenel® Naxcel®
Cephalosporine der 4. Generation	Cefquinom	Ceffect® Cobactan® Qivitan® Selecef®
Fluorchinolone	Danofloxacin	Advocid®
	Enrofloxacin	Baytril® Doraflox® Enro-K® Enro-Sleecol® Enrofloxacin® Enrostar® Enrotron® Enroxal® Powerflox® Roxacin® Ursofloxacin®

Wirkstoffgruppe	Wirkstoff	Für die Anwendung bei Schweinen zugelassene Präparate
	Marbofloxacin	Boflox® Forcyl Swine® Kelacyl® Marbiflox® Marbocyl® Marbosol® Marbox® Odimar® Quiflor®
Polypeptid-Antibiotika (= Polymyxine)	Colistin (= Polymyxin E)	Animedistin® Belacol® Carbophen® Coldostin® Colfive® Colipur® Colistin C12 GS® Colistino C12 KRS® Colistin Injektionslösung® Colistinsulfat® Colivet®

Quelle: **www.vetidata.de**, Stand: Januar 2024

6.2 Quellenverzeichnis

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: Richtlinie „Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2024 bis 2030 – Laufende Mehrkosten“ im Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung, vom 5. Februar 2024.

6.3 Umfang und Ablauf des Tränkwasserchecks

Bei Überschreitung der Orientierungswerte muss der Tierhalter Korrekturmaßnahmen festlegen (Maßnahmenplan inklusive Fristen). Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.

Im Audit muss die Bescheinigung zur Tränkwasseranalyse (ausgestellt durch ein Labor) gezeigt werden, ebenso das Beprobungsprotokoll des Probenehmers. Im Probenahmeprotokoll müssen folgende Angaben dokumentiert werden: Name, Anschrift, Standortnummer des Betriebs, Entnahmestelle (Ort des Zapfhahns beziehungsweise Tränknippel/Tränkbecken), Name des Probenehmers, Datum der Entnahme. Sofern diese Angaben in der Bescheinigung zur Tränkwasseranalyse des Labors vollständig enthalten sind, kann diese als Protokoll genutzt werden. Außerdem muss gegebenenfalls der Maßnahmenplan zur Mängelbeseitigung sowie der Nachweis, dass die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden, vorliegen.

Der Tränkwassercheck umfasst eine physikalisch-chemische und eine mikrobiologische Untersuchung. Es müssen mindestens die in den nachfolgenden beiden Tabellen aufgeführten Parameter untersucht werden. Die Orientierungswerte dürfen nicht über- beziehungsweise unterschritten werden. Werden bei der Analyse Abweichungen der Beurteilungswerte festgestellt, muss ein Maßnahmenplan zur Fehlerbehebung aufgestellt werden (inklusive Fristen). Nach Umsetzung der Maßnahmen muss keine erneute Wasserprobe gezogen werden, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen.

- **Physikalisch-chemische Untersuchung**
  Bei Nutzung eines eigenen Brunnens muss mindestens eine Probe je Wasserquelle (jeweiliger Brunnen) physikalisch/chemisch untersucht werden. Bei der Nutzung von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist keine physikalisch/chemische Analyse notwendig.

Tabelle 6: Beurteilungswerte für Tränkwasser (physikalisch-chemische Parameter)

Parameter	**Einheit**	**Geeignet für Tränkwasser**
pH-Wert		5-9
Elektrische Leitfähigkeit	µS/cm	< 3.000
Eisen (Fe)	(mg/l)	< 3
Nitrat (NO_3-)	(mg/l)	< 200
Sulfat ($SO4_2$-)	(mg/l)	< 500

Quelle: In Anlehnung an BMEL Orientierungsrahmen zur futtermittelrechtlichen Beurteilung der hygienischen Qualität von Tränkwasser, Stand 19.07.2019; Auswahl

- **Mikrobiologische Untersuchung**
  Die Wasserproben müssen jeweils an der letzten Tränke eines Stichs genommen werden. Bei einer Ringleitung kann die Probe an jeder Stelle der Ringleitung genommen werden.

  Der Stichprobenumfang muss bei bis zu 1.500 Ferkelaufzuchtplätze eine Probe und darüber hinaus je weitere angefangene 5.000 Plätze jeweils eine zusätzliche Probe umfassen.

Tabelle 7: Beurteilungswerte für Tränkwasser (mikrobiologische Parameter)

Parameter	**Einheit**	**Geeignet für Tränkwasser**
Koloniezahl bei 20°C	in 1 ml	$\leq$ 10.000
Koloniezahl bei 36°C	in 1 ml	$\leq$ 1.000
Escherichia coli	in 100 ml	0

Quelle: In Anlehnung an BMEL Orientierungsrahmen zur futtermittelrechtlichen Beurteilung der hygienischen Qualität von Tränkwasser, Stand 19.07.2019; Auswahl

6.4 Umfang und Ablauf des Stallklimachecks

Werden während des Stallklimachecks Mängel festgestellt, muss der Fachexperte die Mängel konkret auflisten. Der Tierhalter muss gemeinsam mit dem Fachexperten Korrekturmaßnahmen festlegen (Maßnahmenplan inklusive Fristen). Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.

Im Audit muss die Bescheinigung zum Stallklimacheck (ausgestellt durch einen zugelassenen Experten) gezeigt werden; außerdem gegebenenfalls die Mängelliste mit Maßnahmenplan sowie der Nachweis, dass die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden.

Der Stallklimacheck umfasst

- Funktionsprüfung der Technik
  - Stellantriebe und Ventilatoren: Klappenstellung, Drehrichtung
  - Luftführung: Querschnitte und Sauberkeit
  - Anbringung und Abgleich der Temperaturfühler: Position, maximale Temperaturdifferenz darf höchstens ± 2 K betragen.
  - Luftkühlungsvorrichtung
  - Lüftungscomputer
    - Solltemperatur (eventuell Kurve)
    - minimale und maximale Luftrate
    - Regelbereich
    - Alarmwerte
- Testalarm
  - Funktionsfähigkeit der Notsysteme: zum Beispiel Akkustatus, Stellantriebe
  - Weiterleitung des Alarms auf zum Beispiel Horn, Leuchte, Telefon, Handy
- sensorische Prüfung des Stallklimas
  bei Bedarf (zum Beispiel bei sensorischer Feststellung von Abweichungen bei Schadgaskonzentration oder Temperatur):
  - Überprüfung der Dimensionierung der Lüftungsanlage
  - Durchführung weiterer Tests (zum Beispiel Nebelprobe, Schadgasmessungen)
- bei Feststellung von Mängeln Erstellung einer Mängelliste und eines Maßnahmenplans inklusive Fristen zur Beseitigung der Mängel

Als Mindestumfang für die durchzuführende Anzahl an Checks je Stall gilt:

- für auffällige Stallabteile, erkannt durch die visuelle Kontrolle aller Stallbereiche/Abteile mit sensorischer Prüfung, ist in jedem Fall ein Stallklimacheck durchzuführen und
- mindestens ein Check pro Stall (das heißt eine Gebäudehülle) und dabei
  - mindestens ein Check pro Abteil/Funktionsbereich, wenn Abteile/Funktionsbereiche mit unterschiedlicher Lüftungstechnik ausgestattet sind
  - mindestens zwei Checks, wenn bis zu acht Abteile/Funktionsbereiche mit gleicher Lüftungstechnik ausgestattet sind
  - mindestens drei Checks, wenn mehr als acht Abteile/Funktionsbereiche mit der gleichen Lüftungstechnik ausgestattet sind

7 Mitgeltende Unterlagen

Die Mitgeltende Unterlage 7.1 ist veröffentlicht und steht zum Download zur Verfügung.

- MU 7.1 Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung (nicht verpflichtend)